

CHORVERBAND NIEDERÖSTERREICH

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Chorverband Niederösterreich“.
- (2) Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das österreichische Bundesgebiet.

§ 2 Zweck

Der Verein stellt sich die Förderung der Allgemeinheit auf kulturellem Gebiet, insbesondere durch die Pflege der Chormusik gem. § 35 Bundesabgabenordnung (BAO) zur Aufgabe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt:

- (1) die gemeinsamen Interessen der dem Chorverband angehörenden Mitglieder zu vertreten;
- (2) den Chorgesang zu erhalten, zu pflegen und zu fördern;
- (3) Kontakten zu vergleichbaren Einrichtungen zu pflegen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Veranstaltungen mit Schwerpunkt Chorgesang, z. B. Chorproben und -konzerte; Probentage und Probenwochenende; öffentliche Aufführungen; Wettbewerbe; Chorfeste;
 - b) Seminare, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen, Workshops;
 - c) Betreuung und Unterstützung der Mitglieder bei ihren Aktivitäten;
 - d) Dokumentation und mediale Verbreitung von Aktivitäten der Mitglieder;
 - e) Herausgabe von Publikationen, z.B. Zeitschrift, Homepage;
 - f) Führung von Sammlungen, z.B. Archiv, Bibliothek, Notensammlung, etc.
 - g) Sonstige Zusammenkünfte;
 - h) alle anderen Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen.

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen;
 - c) Subventionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
 - d) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

§ 4 Geschäftsordnung

Der Chorverband gibt sich zur Durchführung dieser Statuten eine Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zu diesen Statuten stehen darf.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Chorvereinigungen in jeglicher Rechtsform sowie physische, juristische Personen oder Personengemeinschaften bzw. -verbände, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Fördernde Mitglieder sind physische Personen, Personengemeinschaften oder Institutionen, die die Verbandsarbeit durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrages oder durch materielle und/oder ideelle Mittel fördern.
- (3) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die sich besondere Verdienste in der Verbandsarbeit oder im Chorwesen in Niederösterreich erworben haben.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und wird durch die Beschlussfassung des Vorstandes wirksam.
Der Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtspersönlichkeit, im Fall von physischen Personen durch Tod, im Fall der Ehrenmitgliedschaft durch Aberkennung.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist nur wirksam, wenn er dem Vorstand angezeigt worden ist. Die Mitteilung über den freiwilligen Austritt muss spätestens am 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres im Büro des Chorverbandes eingelangt sein, sonst wird der Austritt erst mit Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam.

- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind insbesondere Säumnis bei der Beitragszahlung für mehr als sechs Monate, grobe Verletzung von Mitgliedspflichten oder unehrenhaftes Verhalten. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellung zu geben.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus den in Abs. 3 genannten Gründen.
- (5) Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Chorverbandes teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Chorverbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Chorverbandes Abbruch erleiden könnten.
- (7) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Für Ehrenmitglieder besteht keine Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des VereinsG 2022. Sie findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung.
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages.
- (3) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge zur Tagesordnung sind an den Vorstand zu richten und müssen spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung im Büro des Chorverbandes eingelangt sein.
- (5) Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Bevollmächtigung übertragen werden.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn, es handelt sich um Beschlüsse auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins. Diese erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Nähere Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- (2) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter*innen;
- (3) Bestellung der Rechnungsprüfer*innen;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages;
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (7) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung;
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (9) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;

- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des VereinsG 2002.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Obmann bzw. der Obfrau und mindestens einem Obmann/Obfrau-Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Kassier bzw. der Kassierin und mindestens einem Chorleiter bzw. einer Chorleiterin im Chorverband Niederösterreich zusammen.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf um von der Generalversammlung zu wählende Beiräte erweitert werden (erweiterter Vorstand).
- (4) Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Zustimmung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Nähere Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögenverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann bzw. die Obfrau

- a) führt die laufenden Geschäfte. Er bzw. sie vertritt den Verein nach außen.
- b) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- c) ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, selbständig zu regeln. Solche Handlungen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch das zuständige Vereinsorgan.
- d) wird im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung von seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin vertreten.

(2) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin

- a) unterstützt den Obmann bzw. die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- b) führt die Protokolle bei der Generalversammlung und bei den Sitzungen des Vorstandes.
- c) wird im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung von seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin vertreten.

(3) Der Kassier bzw. die Kassierin

- a) betreut alle Aufgaben im Rahmen der ordentlichen Finanzgebarung.
- b) führt eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung und bereitet den Finanzbericht vor.
- c) wird im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung von seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin vertreten.

(4) Der Chorleiter bzw. die Chorleiterin im Chorverband Niederösterreich ist für die musikalische Schwerpunktsetzung und Fortentwicklung verantwortlich und berichtet dem Vorstand.

§ 14 Schriftliche Ausfertigungen des Chorverbandes Niederösterreich; Vertretung

- (1) Schriftliche Ausfertigungen des Chorverbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes bzw. der Obfrau und des Schriftführers bzw. der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des Obmann bzw. der Obfrau und des Kassiers bzw. der Kassierin.
- (2) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes bzw. der Obfrau, des Schriftführers bzw. der Schriftführerin oder des Kassiers bzw. der Kassierin jeweils deren gewählte Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

§ 15 Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Chorverbandes Niederösterreich im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen und dem Chorverband Niederösterreich bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des VereinsG 2002.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Jeder der beiden Streitparteien wählt einen Vertreter bzw. eine Vertreterin eines ordentlichen Mitglieds, die beiden gewählten Mitglieder wählen ein weiteres zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit vom Streit betroffen ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (5) Nähere Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das, nach Abzug der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten

Vereinszweckes oder bei behördlicher Auflösung ist das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Statuten des Chorverbandes Niederösterreich bzw. Änderung der Statuten treten mit der Beschlussfassung in einer Generalversammlung in Kraft.

St. Pölten, am 19.09.2023

Gerhard Eidher, Obmann

Monika Endl, Schriftführerin